Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 68 (1990)

Heft: 6

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

RECHT

Nachträgliche Indexierung der Unterhaltsbeiträge

Vor 41 Jahren wurde ich geschieden. Unsere drei Töchter wurden unter meine elterliche Gewalt gestellt. Neben den Unterhaltsbeiträgen für die Kinder wurden im Rahmen der Scheidungsvereinbarung monatliche Alimente von Fr. 320.für mich persönlich vorgesehen. Dabei wurde vermerkt, dass dieser Unterhaltsbeitrag unabänderlich sei. Inzwischen ist, was damals niemand ahnte, der Lebenskostenindex so stark gestiegen, dass wir eine entbehrungsreiche Zeit erleben mussten. Ich frage mich, ob mein Unterhaltsbeitrag aufgrund der seitherigen erheblichen Geldentwertung erhöht werden kann.

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtes war es nicht zulässig, eine der geschiedenen Ehefrau im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zu indexieren, und es durfte ein solcher Unterhaltsbeitrag auch nicht nachträglich entsprechend der Teuerung erhöht werden. Im Jahre 1974 änderte jedoch das Bundesgericht seine frühere Praxis. Es führte aus, dass eine Rente, die der geschiedenen Ehefrau Ersatz für den verlorenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Mann gewähre, durch eine starke Geldentwertung innerlich ausgehöhlt werde. Deshalb liess das Bundesgericht die Indexierung des Unterhaltsbeitrages im Rahmen des Scheidungsurteils zu. Im Jahre 1979 entschied dann das Bundesgericht folgerichtig, dass auch die nachträgliche Indexierung einer Unterhaltsrente im Rahmen eines Verfahrens auf Abänderung des Ehescheidungsurteils statthaft ist. Da bei Ihrer Scheidung vor 41 Jahren eine Erhöhung der Scheidungsrente entsprechend Teuerung aufgrund der bundes-Rechtsprechung gerichtlichen noch nicht zulässig war, kann der Hinweis in der Scheidungsvereinbarung, dass der Unterhaltsbeitrag unabänderlich sei, wohl nur bedeuten, dass er nicht herabgesetzt oder aufgehoben werden kann. Hingegen dürfte damit die nachträgliche Angleichung der Scheidungsrente an die eingetretene Teuerung nicht ausgeschlossen sein. Grundsätzlich können Sie also eine Anpassung des Unterhaltsbeitrages an die eingetretene Teuerung begehren. Neben der Ermittlung der eingetretenen Teuerung wird die Einkommensentwicklung Ihres geschiedenen Mannes zu prüfen sein. Für die zukünftige Indexierung wird sich auch die Frage stellen, ob die bestimmte Aussicht besteht, dass das Einkommen Ihres geschiedenen Mannes laufend der Teuerung angeglichen wird. Daneben könnten auch andere Umstände aufgrund der persönlichen Verhältnisse bedeutsam sein; eine abschliessende Beurteilung setzt somit eine genaue Prüfung des Einzelfalles voraus.

Verjähren Verlustscheine?

Wir sind ein Ehepaar im Rentenalter und besitzen ein recht ansehnliches Vermögen, Einer unserer Söhne hat sehr jung ein Geschäft eröffnet und dann vor etwa 15 Jahren Konkurs gemacht. Das Konkursverfahren wurde mangels Aktiven eingestellt. Leider arbeitet unser Sohn auch heute kaum, obwohl er einen guten Beruf hat. Unsere Fragen lauten: Verjähren Verlustscheine? Wenn jemand von uns stirbt, können die Gläubiger Ansprüche stellen? Im Todesfalle unseres Sohnes müssten wir und unsere Kinder das Erbe ausschlagen?

Vorweg ist auf eine Unstimmigkeit in Ihrer Anfrage hinzuweisen. Wenn das Konkursverfahren gegen Ihren Sohn tatsächlich mangels Aktiven eingestellt worden ist, dann wurden auch keine Verlustscheine ausgestellt, weil nicht ermittelt wurde, wer als Gläubiger in Betracht kam und wie hoch die Verluste waren. Die Einstellung des Konkurses hat eben zur Folge, dass weder das ordentliche noch das summarische Konkursverfahren durchgeführt wird. Hingegen kann nach der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven der Schuldner während zwei Jahren auch auf Pfändung betrieben werden. Nach Ablauf von zwei Jahren seit der öffentlichen Bekanntmachung der Einstellung kann, wenn der Firmeneintrag im Handelsregister noch fortbesteht, eine Betreibung nur noch auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt werden. Es ist also im Falle Ihres Sohnes möglich, dass die Gläubiger nach der Einstellung des Konkurses Pfändungsverlustscheine erwirkt haben. Es ist aber auch denkbar, dass entgegen Ihrer Erinnerung das, z.B. summarische,

Konkursverfahren durchgeführt wurde und Konkursverlustscheine ausgestellt worden sind. Aufgrund Ihrer Angaben ist jedenfalls davon auszugehen, dass gegen Ihren Sohn Verlustscheinforderungen bestehen. Nun zu Ihren Fragen:

Die Verlustscheinforderung ist gegenüber dem Schuldner unverjährbar. Hingegen verjährt sie gegenüber dessen Erben, wenn der Gläubiger unterlässt, sein Forderungsrecht innerhalb eines Jahres nach dem Erbschaftsantritt geltend zu machen. Erwähnenswert ist, dass der Schuldner für die Verlustscheinforderungen keine Zinsen zu zahlen hat.

Die Verlustscheingläubiger können - wie neue Gläubiger - jederzeit ihre Forderung geltend machen. Eine Einschränkung besteht für die Konkursverlustscheingläubiger: Diese können aufgrund des Konkursverlustscheines eine neue Betreibung nur dann anheben, wenn der Schuldner, z.B. durch Erbschaft, zu neuem Vermögen gekommen ist. Die Verlustscheingläubiger können also, wenn Ihr Sohn Sie beerben sollte, mit guter Erfolgsaussicht gegen ihn vorgehen. Die Verlustscheingläubiger haben zudem eine weitere Möglichkeit. Wenn nämlich der Erblasser den verfügbaren Teil des Nachlasses zum Nachteil des Erben, gegen welchen Verlustscheine bestehen, überschritten hat und der (überschuldete) Erbe auf Aufforderung der Gläubiger nicht die Herabsetzungsklage anhebt, so können die Verlustscheingläubiger die Herabsetzung verlangen, soweit dies zu ihrer Deckung erforderlich ist. Die gleiche Befugnis besteht auch gegenüber einer Enterbung, die der Enterbte nicht anficht. Ein zahlungsunfähiger Nachkomme kann aber zugunsten seiner Kinder durch Verfügung von Todes wegen teilweise enterbt werden. Die Hälfte des Pflichtteils des überschuldeten Nachkommen kann dessen Kindern zugewendet werden, wobei diese Enterbung auf Begehren des Enterbten dahinfällt, wenn bei der Eröffnung des Erbganges Verlustscheine nicht mehr bestehen oder wenn deren Gesamtbetrag einen Viertel des Erbteils nicht übersteigt.

Wenn die **Zahlungsunfähigkeit** des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig ist, so wird die Aus-

schlagung der Erbschaft vermutet. Bei Ableben Ihres Sohnes dürfte seine Zahlungsunfähigkeit aufgrund des Vorhandenseins von Verlustscheinen offenkundig sein, so dass die erwähnte gesetzliche Regelung Platz greifen dürfte. Jedenfalls sind Sie und Ihre anderen Kinder als gesetzliche Erben berechtigt, innert drei Monaten seit dem Tod Ihres Sohnes die Erbschaft auszuschlagen.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat



MEDIZIN

Niedriger Blutdruck

Ich habe niedrigen Blutdruck. Wenn ich am Morgen aufstehe, wird mir regelmässig während zwei bis drei Sekunden schwindlig. Weniger Schwierigkeiten habe ich, wenn ich mich langsam erhebe. Die vom Arzt verschriebenen Tabletten nützen überhaupt nichts.

Kreislaufstörungen mit tiefem Blutdruck sind vergleichsweise eher selten. Wer aber davon betroffen ist, wird in seiner Lebensqualität oft stark eingeschränkt. Dies im Gegensatz zu Patienten mit hohem Blutdruck, die mehrheitlich nicht spürbar unter ihrer Störung leiden. Eine wichtige Verhaltensregel haben Sie bereits erwähnt: Jeder Wechsel der Körperlage sollte langsam erfolgen, das gilt vor allem für das Aufstehen am Morgen. Anstatt mit einem Satz aus dem Bett zu springen, bleiben Sie lieber während einer Minute am Bettrand sitzen. schauen geradeaus, atmen tief durch und turnen mit den Füssen. Achten Sie zudem auf eine reichliche Flüssigkeitszufuhr und sparen Sie nicht mit Salz. Bewährte Getränke zur Hebung des Blutdrucks Kaffee, Schwarzoder Weissdorntee oder Bouillon, Zur Anregung des Kreislaufs empfehle ich Ihnen als Ergänzung morgendliche Wechselduschen, Kneippsche Anwendungen oder Bürstenmassage der Beine. Mit einem täglichen Gang an die frische Luft (auch bei schlechtem Wetter!) tragen Sie weiter dazu bei, Ihren Kreislauf zu stärken und damit Ihren niedrigen Blutdruck anzuheben.

Wasser auf der Lunge

Ich habe seit einiger Zeit Husten, nicht stark, ähnlich wie ein Raucherhusten. Der Arzt stellte fest, dass ich Wasser auf der Lunge habe. Ich musste daraufhin Wassertabletten zu mir nehmen. Aber auch diese halfen mir nicht. Ich fühle mich ein wenig beengt auf der Brust, Ist dies harmlos?

Eine Wasseransammlung auf der Brust hat in der Regel etwas mit dem Herz zu tun, das durch eine Schwächung den Blutkreislauf nicht mehr aufrechtzuerhalten vermag. Dadurch wird «Blutwasser» in das Lungengewebe gepresst, und es kommt zu Atemnot - vor allem bei Anstrengung oder eben auch zu chronischem Husten. Die Diagnose wird erleichtert durch eine Röntgenaufnahme der Lunge und Aufzeichnung einer Herzkurve.

Wenn es nun gelingt, das Herz durch Wassertabletten zu entlasten, so lassen sowohl Atemnot als auch Husten nach. Nicht immer stellt sich aber eine befriedigende Erleichterung ein, und es müssen andere Medikamente eingesetzt werden. Unwirksam sind auf jeden Fall alle Hustenmittel, da es sich ja nicht um eine Erkältung handelt. Ich verstehe, dass Sie die gemachten Beobachtungen etwas ängstigen. Machen Sie sich aber deswegen keine allzu grossen Sorgen, denn irgend ein Weg wird sich schon finden, Sie von Ihrem Husten zu befreien.

Zu alt für Operation?

1. Ich leide beidseitig an grauem Star. Eine Operation mit Einsetzen von künstlichen Linsen dürfte in absehbarer Zeit nicht zu umgehen sein. Trotzdem neigt der Arzt dazu, die Operationen so lange nicht vorzunehmen, bis es nicht mehr anders gehe.

2. Ich habe zudem eine Arthrose am rechten Knie. Eine Operation (Einsetzen einer Metallplatte) sei das, was man noch machen könne. Trotzdem möchten Orthopäde und Hausarzt noch zuwarten, solange es noch so gehe.

3. Allgemeine Fragen: Warum reagieren die drei Ärzte so? Wären die Operationsziele derart unsicher? Gibt es mir unbekannte Nachteile nach den Operationen? Könnte ich danach gut lesen bzw. ziemlich gut gehen?

4. Sonderfragen: Ich bin 75½ Jahre alt. Vor 20 und vor 8 Jahren hatte ich je einen Herzinfarkt. Seit anderthalb Jahren trage ich einen Herzschrittmacher: Seitdem geht es mir besser. Abgesehen davon bin ich in guter gesundheitlicher Verfassung. Wären die Operationen unter den geschilderten besonderen Voraussetzungen zu risikohaft?

Oder geht die Medizin auch hier davon aus, für einen «alten Klaus» lohne sich der Aufwand doch nicht mehr, auch wenn die sonst so vielgerühmte Lebensqualität verbessert werden könnte?

Ein solcher Verdacht ist nicht einfach aus der Luft gegriffen, wenn ich dabei auch nur zum Teil an eigene Erfahrungen denke.

Ich bitte um eine grundsätzliche

Beantwortung.

Aus meiner Sicht bestehen keine Zweifel, dass die Operationsindikation für beide Eingriffe (Auge und Knie) eng mit Ihrer Herzsituation zusammenhängt und in erster Linie von diesem Gesichtswinkel aus gefällt werden muss. Sie haben bereits zwei Herzinfarkte hinter sich und tragen einen Herzschrittmacher. Damit gelten Sie für jegliche Operation als Risikopatient, bei dem es gilt, besonders sorgfältig alle Vor- und Nachteile einer Operation bzw. deren Risiken für den Patienten gegeneinander abzuwägen. Dies erklärt meines Erachtens die zögernde Haltung Ihrer Ärzte.

Beim grauen Star präsentiert sich

die Situation insofern noch etwas anders, als hier häufig die sogenannte «Reifung» des Stars abgewartet werden sollte, damit das Operationsergebnis besser ausfällt. Ob dies bei Ihnen der Fall ist, kann ich natürlich nicht beurteilen. Ich glaube kaum, dass sich Ihre behandelnden Ärzte Ihre Argumentation zu eigen gemacht haben, wonach sich für einen «alten Klaus» der Aufwand nicht mehr lohne. Das wäre aus meiner Sicht unethisch und daher abzulehnen.

Über eventuelle Nachteile bei beiden Operationen könnten Ihre Ärzte Sie wohl kompetenter informieren. Da Sie aber die Antwort von mir erwarten, versuche ich, eine Stellungnahme abzugeben:

Das operative Resultat bei der Staroperation bedeutet in der Regel eine deutliche Besserung gegenüber dem Vorzustand, und durch die Linsenimplantation erübrigt sich das Anpassen einer speziellen Starbrille. Wesentliche Nachteile sind mir nicht bekannt. Technisch gesehen und v.a. in der postoperativen Phase ist die Knieoperation bedeutend anspruchsvoller. Hier kann es zu Wundheilungsstörungen, Infekten und gelegentlich schlechter Beweglichkeit kommen. Alle diese Komplikationen sind aber zum Glück insgesamt selten.

Schlechter Geruch

Ich habe ein Problem, welches für mich sehr unangenehm ist. Ich weiss nicht, wo ich mich hinwenden soll, und möchte Sie deshalb um Rat anfragen.

Ich muss eine Ausdünstung haben, die für meine nähere Umgebung sehr unangenehm ist. Das Komische daran ist, dass ich es selbst überhaupt nicht bemerke. An der Hygiene kann es meines Erachtens nicht liegen, da ich am Morgen eine Dusche nehme und mich dabei ein-

seife. Gegen Deos habe ich im Prinzip etwas, habe jedoch angefangen, mich mit Deos und Parfüm den Tag durch einzudecken, mit der Hoffnung, so rieche ich wenigstens nach einem gewissen Duft. Auch trage ich täglich frische Kleider.

Ich arbeite temporär und bin deshalb in vielen verschiedenen Betrieben. In zwei Betrieben wurde ich darauf aufmerksam gemacht, und in vielen anderen Betrieben hörte ich vielfach, dass es hier übel rieche. Ich weiss absolut nicht, wo ich mich hinwenden kann, ob ich einen Doktor aufsuchen oder Mittel aus Drogerien und Apotheken ausprobieren soll. Ich weiss jedoch auch dann

nicht, ob diese wirken, weil mir meine Umgebung sicher nicht sagen wird, heute rieche es aber besser.

Aus Ihrer Schilderung schliesse ich, dass Sie tatsächlich nicht nur ein hygienisches, sondern vermutlich ein medizinisches Problem haben.

Ich rate Ihnen deshalb, nicht den Umweg über eine Apotheke oder Drogerie zu beschreiten, sondern sich direkt mit einem internistisch geschulten Arzt in Verbindung zu setzen. Ich wünsche Ihnen dazu guten Erfolg.

Dr. med. Peter Kohler

GEHEN SIE DOCH VERNÜNFTIG MIT MEDIKAMENTEN UM



Nützliches kann auch gefährlich sein. Arzneimittel genau nach Vorschrift anwenden...

Diesen und ähnliche Ratschläge finden Sie in der Broschüre: «Der vernünftige Umgang mit Medikamenten». Unsere Publikation senden wir Ihnen gratis.

-	-	-	-	-
		TIP		EA.I
			100 100	

	Der	vernünftige	Umgang	mit	Medikament	er
--	-----	-------------	--------	-----	------------	----

- ☐ Kleines Wörterbuch für die Hausapotheke
- ☐ Wie behandle ich mich selbst?
- ☐ Bestellkarte unserer Publikationen

Name:

Strasse:

PLZ, Ort:

Einsenden an:



Pharma Information
Informationsstelle der forschenden
pharmazeutischen Firmen
CIBA-GEIGY, ROCHE und SANDOZ
Birsigstrasse 4, CH-4054 Basel, Tel. 061/281 08 37